



Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen

Stab

Brünigstrasse 25
Postfach 2544
6002 Luzern
Telefon 041 228 57 78
stab.daf@lu.ch
www.daf.lu.ch

Merkblatt Sozialhilfe für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als zehn Jahren

Grundlagen

Seit dem 1. Januar 2016 gilt das Sozialhilfegesetz vom 16. März 2015 (SHG; SRL Nr. 892). Im [Informationsschreiben](#) des Gesundheits- und Sozialdepartements vom 30. November 2015 sind die Gemeinden über die wichtigsten Änderungen des Gesetzes und der zwei dazu gehörigen Verordnungen (Sozialhilfeverordnung, Kantonale Asylverordnung) informiert worden.

In Bezug auf die Zuständigkeit zur Ausrichtung der Sozialhilfe für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen hat sich im neuen Gesetz nichts verändert. In den ersten zehn Jahren ist der Kanton für diese Aufgabe zuständig. Nach dem Aufenthalt in der Schweiz von mehr als zehn Jahren sind die Wohngemeinden zuständig:

§ 53 Abs. 6 SHG: *Halten sich vorläufig aufgenommene Personen mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig.*

§ 54 Abs. 6 SHG: *Halten sich Flüchtlinge mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig.*

Die Details zur Handhabung sind in der Kantonalen Asylverordnung vom 24. November 2015 festgelegt (KAsylV; SRL 892b). Dabei wird neu zwischen der Sozialhilfe für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen (§§ 5 – 14 KAsylV) und der Sozialhilfe für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (§§ 15 – 17 KAsylV) unterschieden. Während sich die Sozialhilfe für Flüchtlinge wie bisher und wie im Asylgesetz vorgegeben nach den normalen Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes richtet, gelten für vorläufig aufgenommene Personen die in der Kantonalen Asylverordnung festgelegten Vorgaben und Ansätze.

Unverändert bleibt die anteilmässige Rückerstattungspflicht des Kantons bei den vorläufig aufgenommenen Personen und den Flüchtlingen für diejenigen Personen der Unterstützungseinheit, welche sich weniger als zehn Jahre in der Schweiz aufhalten:

§ 14 Abs. 1 KAsylV: Ist die Gemeinde gemäss § 53 Absatz 6 des Sozialhilfegesetzes für den Vollzug der Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Personen zuständig, ersetzt der Kanton ihr die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe für diejenigen Personen einer Unterstützungseinheit, die sich noch nicht zehn Jahre in der Schweiz aufhalten, anteilmässig nach betroffenen Personen.

§ 17 Abs. 1 KAsylV: Ist die Gemeinde gemäss § 54 Absatz 6 des Sozialhilfegesetzes für den Vollzug der Sozialhilfe für Flüchtlinge zuständig, ersetzt der Kanton ihr die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe für diejenigen Personen einer Unterstützungseinheit, die sich noch nicht zehn Jahre in der Schweiz aufhalten, anteilmässig nach betroffenen Personen.

Ablauf Dossierübergaben bei Erreichen des zehnjährigen Aufenthalts

Die Gemeinden erhalten jeweils einen Monat vor Erreichen der Zehnjahres-Schwelle vom Sozialdienst der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) pro Dossier einen Übergabebericht. Der Übergabebericht enthält wesentliche Informationen zur Situation. Nebst den Personalien und den Kopien wichtiger Unterlagen (z.B. Mietvertrag) sind auch in kurzer Form alle bisher erfolgten Abklärungen und Integrationsmassnahmen aufgeführt. Für Rückfragen sind Namen, Telefonnummer und Mailadresse der/des zuständigen Sozialarbeitenden aufgeführt.

Die Sozialdienste der Gemeinden führen ein normales Aufnahme-Prozedere (Intake) durch. Der Kanton übernimmt die wirtschaftliche Sozialhilfe noch für den gesamten Monat des Erreichens der Zehnjahres-Schwelle (Beispiel: Am 14. April 2007 in die Schweiz eingereist, Sozialhilfe-Zuständigkeit der Gemeinde beginnt am 14. April 2017, der Kanton Luzern bezahlt die wirtschaftliche Sozialhilfe noch für den Monat April 2017, der Sozialdienst der Wohngemeinde bezahlt ab Mai 2017).

Ablauf Rückforderungen an den Kanton

Der gesamte Ablauf der Rückforderungen ist so gestaltet, dass er parallel zum Ablauf des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG; SR 851.1) gehandhabt wird:

- | | |
|----------------------------------|---|
| > Bei Beginn WSH | Rückerstattungsantrag an DAF
(mit Personalien, Einreisedatum, Kopfquote) |
| > Bei wesentlichen Veränderungen | Nachtragsmeldung
(z.B. Geburt eines Kindes) |
| > Ende Quartal | Abrechnung
(Rechnung an DAF, Aufstellung, Einzelbeleg) |

Die notwendigen Formulare können auf der Internetseite der DAF unter folgendem Link heruntergeladen werden: [Informationen für Gemeinden - Kanton Luzern](#)